

laufen und für wie lange die Krankenpflege oder das Krankengeld geleistet wird. Diese Fragen sind jedoch in trefflicher Weise in der vom Industriedepartement publizierten Statistik beantwortet.

Anfänglich glaubten wir, daß es vorteilhaft sei, kantonsweise die Krankenkassen zu besprechen. Von dieser Auffassung sind wir jedoch abgekommen und zwar aus folgendem Grunde: Nach der Durcharbeitung des Quellenmaterials zeigte es sich, daß von Kanton zu Kanton die Kassen sich nur unwesentlich von einander unterscheiden; wesentlich nur dann, wenn kantonale Gesetzesvorschriften dazu zwingen.

Als zweckmäßigste Einteilung erachten wir jene, die einerseits von den „Aufnahmsbestimmungen für Mitglieder“, wie sie in den einzelnen Statuten vorgesehen sind, ausgeht, andererseits von dem Territorium, über welches die Kasse ihre Tätigkeit erstreckt und endlich noch unterscheidet zwischen einzelnen Kassen und Kassenverbänden. — So verschieden die Kassen auch sein mögen, so ist doch ohne weiteres klar, daß sie eine Reihe ähnlicher Normen in ihren Statuten besitzen. Deswegen glaubten wir, eine Einteilung treffen zu müssen, die es uns erlaubt, jene Normen, die für alle Kassen gelten, zusammenzufassen und dann einzeln nur noch die, die verschiedenen Gruppen charakterisierenden Bestimmungen, folgen zu lassen. Dabei sind wir uns des einen Nachteils bewußt, daß es oft schwer hält, eine Kasse richtig in die eine oder andere Gruppe einzuordnen. — Demnach unterscheiden wir:

- I. Konfessionelle und parteipolitische Krankenkassen.
- II. Krankenkassen als Sektionen von Vereinen.
- III. Berufskrankenkassen.
- IV. Fabrikkrankenkassen.
- V. Gemeindekrankenkassen.
 1. Männerkrankenkassen.
 2. Frauenkrankenkassen.
 3. Gemischte Krankenkassen.